

Betriebssatzung

Für die Medizinischen Rehabilitationseinrichtungen der Stadt Radolfzell am Bodensee, Mettnau

Vom 25.01.1975, zuletzt geändert am 04.06.2002, 25.04.2007, 17.09.2013, 15.07.2014 und 25.10.2016.

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes i. d. F. vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) i. V. m. dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698) zuletzt geändert vom 14.10.2015 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am 25.10.2016 folgende Änderung der

Betriebssatzung

beschlossen.

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Sitz, Stammkapital und Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Med. Reha – Einrichtungen der Stadt Radolfzell am Bodensee werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz in der jeweils gültigen Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Med. Rehabilitationseinrichtungen der Stadt Radolfzell am Bodensee, METTNAU.
- (3) Der Sitz des Eigenbetriebes ist Radolfzell am Bodensee.
- (4) Das Stammkapital beträgt EUR 18.000.000,00.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Kur-, Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen, sowie allgemeinen Gesundheitsleistungen.
- (4) Die Med. Rehabilitationseinrichtungen der Stadt Radolfzell am Bodensee, METTNAU, sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand erhält Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Eigenbetriebes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke hat die Stadt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

- der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am Bodensee
- der Kurausschuss
- der Oberbürgermeister
- die Geschäftsführung

§ 4

Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch das Eigenbetriebsgesetz und nach dieser Betriebssatzung vorbehalten sind, insbesondere über:
 - 1. Die Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Kurausschusses,
 - 2. Die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitgliedern der Geschäftsführung und der Chefärzte,
 - 3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - 4. die Entlastung der Geschäftsführung, die Feststellung des Jahresabschlusses, sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
 - 5. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes, die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen und den Austritt aus diesen, sowie die Übernahme weiterer Aufgaben,
 - 6. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist

7. die Einbringung oder die Entnahme städtischer Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebes, sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
8. die Planung und die Ausführung von Vorhaben des **Liquiditätsplanes**, sofern das Vorhaben einen Aufwand von mehr als EUR 500.000,00 verursacht
9. den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind
10. die Bestimmung des Abschlussprüfers

§ 5

Kurausschuss

- (1) Für den Eigenbetrieb wird ein beschließender Ausschuss mit der Bezeichnung „Kurausschuss“ gebildet.
- (2) Der Kurausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die im Bereich des Kurbetriebes anfallen und nicht zum Aufgabengebiet des Gemeinderates bzw. des Oberbürgermeisters gehören.
- (3) Die weiteren Zuständigkeiten des Kurausschusses bestimmen sich nach der Hauptsatzung der Stadt Radolfzell am Bodensee und ihrer Anlagen.

§ 6

Stellung und Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung und des Eigenbetriebes zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Geschäftsführung, die gesetzeswidrig sind, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er hat dies auch anzuordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt oder den Eigenbetrieb nachteilig sind.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Kurausschusses fallen, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden können, entscheidet der Oberbürgermeister in Abstimmung mit der Betriebsleitung anstelle des an sich zuständigen Gremiums. Die Entscheidung und die Gründe sind diesem unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Zuständigkeiten gelten analog der Hauptsatzung der Stadt Radolfzell in der jeweils geltend Fassung.

§ 7

Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung mit der Bezeichnung Geschäftsführung gebildet. Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Er leitet den Eigenbetrieb selbständig im Rahmen seiner gesetzlichen und der ihm nach dieser Satzung übertragenen Zuständigkeit durch Planung, Organisation, Koordinierung und Überwachung der Aufgabenerfüllung und vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen seiner Aufgaben. Die Verantwortung des ärztlichen Dienstes und des Pflegedienstes für die fachliche Versorgung der ihm anvertrauten Patienten und Gäste bleibt unberührt.
- (3) Der Geschäftsführer erledigt die Geschäfte der laufenden Betriebsführung sowie darüber hinaus alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die nicht der Gemeinderat bzw. Kur-ausschuss zuständig ist.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Beratungen des Gemeinderates über Angelegenheiten des Eigenbetriebes und an den Sitzungen des Kur-ausschusses mit beratender Stimme teil. Er vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Kur-ausschusses, sowie Entscheidungen des Oberbürgermeisters im Rahmen dieser Betriebssatzung.
- (5) Der Geschäftsführer hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
- (6) Der Geschäftsführer hat den Fachbediensteten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten gemäß § 116 Gemeindeordnung alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzkraft der Gemeinde berühren.

§ 8

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

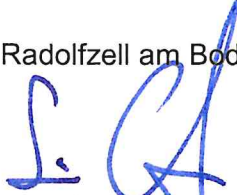
- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den Oberbürgermeister, dem Kur-ausschuss zur Beratung und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und prüfbereit dem Oberbürgermeister vorzulegen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung, zuletzt geändert am 25.10.2016 außer Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 10.07.2024



gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.